

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien-Parlament

1988 04 29

Betrifft GESETZENTWURF/Lc Z: 22 .GE'9 10 Datum: 11. MAI 1988 Verteilt 11. MAI 1988	<i>Postacher H. Atzwanger</i>
---	-----------------------------------

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Entwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Mag. Posch

Beilage

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

1988 04 29
MP/Lc

GZ 600.635/83-V/1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus mehreren Gründen sprechen wir uns gegen den oa Entwurf aus.

Die Einführung eines Grundrechtes auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wirft eine Vielzahl von noch zu klärenden Grund-
satzfragen auf. Es stellen sich die Probleme der Verein-
barkeit mit klassischen Grundrechten, der Bedachtnahme auf
die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, der Sicherung sozia-
ler Grundrechte durch die Rechtssprechung und der Abstimmung
dieses sozialen Grundrechtes mit anderen staatspolitischen
noch nicht verwirklichten Zielen. All diese Fragen lassen
eine isolierte Positivierung des Rechts auf Sozialversiche-
rung und Sozialhilfe als derzeit nicht angebracht erschei-
nen.

Auch stellen völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs
bereits heute eine institutionelle Garantie des Systems der
sozialen Sicherheit dar, sodaß kein zwingender verfassungs-
politischer Anlaß für eine schnelle Positivierung vorliegt.

- 2 -

Im einzelnen wäre zu dem Entwurf noch anzuführen, daß in Art 1 Abs 1 durch die Verwendung des Wortes "umfassend" das Ausmaß der zu garantierenden sozialen Sicherheit nur ungenügend beschrieben wird. Sollte damit eine Absicherung sämtlicher sozialer Risiken für alle Personen gemeint sein, so würde das eine beträchtliche Ausweitung des bestehenden Sozialversicherungsschutzes bedeuten. Wenn dies nicht der Fall sein soll, bedarf das Wort "umfassend" einer entsprechenden Eingrenzung.

Hinsichtlich der Gewährung der Sozialhilfe erscheint uns die Frage der Durchsetzung dieses Rechtes weitgehend ungeklärt. Aus den angeführten Gründen spricht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller mit Nachdruck gegen die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes aus.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Mag. Posch